

Zuweisung der Tiefbauzeichner an die Gewerblich-industrielle Berufsschule Olten

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 24. November 1988

Das kantonale Amt für Berufsbildung

gestützt auf § 22 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1989/90 (16. August 1989) werden die Tiefbauzeichner im Einzugsgebiet der Gewerblich-industriellen Berufsschulen Olten, Solothurn-Balsthal-Gerlafingen und Grenchen, einlaufend mit dem 1. Lehrjahr, für den gesamten beruflichen Unterricht der Gewerblich-industriellen Berufsschule Olten zugewiesen.
2. Tiefbauzeichner, welche die Lehre vor 1989 begonnen haben, besuchen den beruflichen Unterricht an der bisherigen Berufsschule.

¹⁾ BGS 416.112.